



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

78 C 377/20y - 10

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 368

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch den Richter Mag. Florian Ottitsch in der Rechtssache der klagenden Partei **AB VIP Limousinen Vienna Mietwagen GmbH**, Gassergasse 24-26/3/14, 1050 Wien, vertreten durch Mag. Nobert Lotz, Rechtsanwalt in 4050 Traun, wider die beklagte Partei [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Wien, vertreten durch Kosenik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wegen **€ 336,- samt Anhang** nach mündlicher öffentlicher Verhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei € 336,- samt 4 % Zinsen seit 22.03.2020 sowie € 113,22 an Nebenforderung zu bezahlen, wird abgewiesen.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen der Beklagtenvertreterin die mit € 429,36 (darin enthalten € 71,56 an USt.) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die klagende Partei beantragte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen vor, die Beklagte habe am 04.02.2020 bei der Klägerin für den 14.03.2020 eine Mietwagenfahrt in einer Hummer-Limousine für 16 Personen zu den AGB der klagenden Partei um den Fahrpreis von € 336,- gebucht. Vereinbarte Abfahrtszeitpunkt sei 18:30 Uhr in der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Wien, und Zielort sei [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gewesen. Drei Tage vor dem geplanten Fahrtritt habe die Beklagte der Klägerin per E-Mail mitgeteilt, dass sie die Fahrt umbuchen müsse und keinen neuen Termin bekannt gegeben könne. Mit E-Mail vom 12.03.2020 habe die Klägerin der Beklagten mitgeteilt, dass eine Umbuchung zwar möglich sei, jedoch für die Umbuchung € 150,- verlangt würden und der vereinbarte Fahrpreis von € 336,- zu bezahlen sei. Darauf habe die Beklagte nicht reagiert. Nach den AGB der Klägerin sei bei einer Stornierung innerhalb von 31 Tagen vor dem vereinbarten Termin der gesamte Fahrpreis zu bezahlen. Es sei keine Unmöglichkeit der

Leistung vorgelegen, weil für Mietwagenfahrten keine behördliche Einschränkungen bestanden hätten. Der Klägerin sei es aufgrund der Kurzfristigkeit der Absage nicht möglich gewesen, einen anderen Kunden für den gegenständlichen Termin zu finden.

Die beklagte Partei bestreitet das Klagsvorbringen, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, die für ihren Sohn zu dessen Geburtstagsfeier vorgenommene Buchung der Limousine der klagenden Partei drei Tage vor dem Termin wegen der Covid-19-Pandemie, welche zu diesem Zeitpunkt bereits ausgebrochen gewesen sei, storniert zu haben. Am 10.03.2020 habe die Bundesregierung die ersten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie bekannt gegeben, worunter auch ein Verbot von Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Leuten bekannt gegeben worden sei. Die für 200 geladene Gäste geplante Geburtstagsfeier am 14.03.2020 sei daher abgesagt worden. Auf ein Umbuchungsersuchen der Beklagte habe die Klägerin damit reagiert, dass zuzüglich zum vereinbarten Fahrpreis € 150,-- zu zahlen sein würden. Die Stornobedingungen der Klägerin würden wegen krasser Benachteiligung der Beklagten als Konsumentin nicht gelten und hätte sich die Klägerin anzurechnen, was sie sich erspart habe.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich Einsicht in die vorgelegten Urkunden, steht nachfolgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 04.02.2020 buchte die Beklagte bei der klagenden Partei eine Hummer-Limousine um € 336,-- brutto für den 15.03.2020 mit dem Abfahrtszeitpunkt 18:30 Uhr in der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Wien, und dem Zielort in der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Die Limousine war vereinbarungsgemäß für eine Maximalzahl von 16 Personen gebucht. Gemäß der Vereinbarung wären allfällig während dieser Fahrt konsumierte Getränke gesondert zu bezahlen gewesen. Bei Vertragsabschluss wies die Klägerin darauf hin, ausschließlich aufgrund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche auf ihrer, explizit angeführten, Website einzusehen sind, abzuschließen.

Gemäß § 3 der AGB mit der Überschrift „Vertragsstornierung“ ist bei Storno des Vertrages im Zeitraum ab 31 Tagen vor dem vereinbarten Termin der volle Mietpreis zu bezahlen (Beilage ./A und ./B).

Am 11.03.2020 mailte die Beklagte an die Klägerin:

„Sehr geehrte Damen und Herren!“

Aufgrund des Corona-Virus muss ich die Fahrt vom 14.03.2020 umbuchen, da die Veranstaltung nicht mehr stattfinden wird. Den neuen Termin kann ich ihnen leider noch nicht bekannt gegeben. Ich bitte um Antwort.“ (Beilage ./C).

Am 12.03.2020 antwortete die Klägerin per E-Mail:

„Umbuchung wäre möglich! Es wären dann jetzt die € 336,-- zu bezahlen und beim neuen Termin € 150,-- für die Umbuchung.“ (Beilage .JC).

Diesem Umbuchungsoffert ist die Beklagte nicht näher getreten.

In Österreich wurden Ende Februar 2020 die ersten Corona-Fälle bestätigt. Am 12.03.2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation die Corona-Krise als Pandemie ein. Am 12.03.2020 gab es den ersten Covid-19-Todesfall in Österreich. Die isländischen Behörden erklärten bereits am 05.03.2020 Ischgl zum Risikogebiet, weil Personen mit Corona-Infektionen aus diesem Gebiet zurückgekehrt waren. Dieser Schritt fand in der österreichischen Öffentlichkeit zunächst wenig Beachtung. Stärker wahrgenommen wurde die Ankündigung einer Verordnung, die am Tag darauf Gesundheitschecks an der Grenze zu Italien einführt. Ab 10.03.2020 kündigte die Bundesregierung nahezu täglich Maßnahmen an. Veranstaltungen sollten abgesagt und „Social Distancing“ sollte betrieben werden. Am 11.03.2020 wurde die Schließung der Universitäten ab spätestens 16.03.2020 bekannt gegeben, wobei manche Universitäten dieser Frist zuvorkamen. Außerdem sollten die Schulen ab 18.03.2020 geschlossen haben. Bei einer Pressekonferenz am 13.03.2020 wurde der sogenannte „Lockdown“ für Österreich ab 16.03.2020 ausgerufen. Bereits in den Tagen zuvor kam es zu Hamsterkäufen durch die Bevölkerung in Österreich.

Für den zwischen den Streitparteien vereinbarten Samstag, dem 14.03.2020, gab es noch keine behördliche Anordnung, wonach die von der Beklagten bei der Klägerin gebuchte Fahrt verboten sei.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Die Buchung zu den festgestellten Bedingungen ist zwischen den Streitparteien unstrittig. Aus den vorgelegten E-Mails ergibt sich das ebenfalls unstrittige Ersuchen der Beklagten um Umbuchung und die diesbezügliche Offerte der Klägerin, wonach hierfür neben dem Fahrpreis € 150,-- zu entrichten gewesen wären. Unstrittigerweise ist die Beklagten dem nicht näher getreten.

Die Feststellungen zur Chronologie der Corona-Krise ergibt sich aus der dazu vorgelegten Urkunde (Beilage ./3), wobei es auch allgemein bekannt ist, dass in Österreich in der Kalenderwoche 11/2020 bereits „Social Distancing“-Empfehlungen ebenso ergingen, wie der Umstand, dass es zu Hamsterkäufen kam. Unstrittig ist jedoch auch, dass es für den vereinbarten Termin am 14.03.2020 seitens der Behörden kein Verbot gab, wonach die gebuchte Fahrt nicht hätte stattfinden dürfen. Ein darüber hinausgehendes Beweisverfahren

war aus rechtlichen Erwägungen nicht erforderlich.

In rechtlicher Hinsicht ist der Sachverhalt wie folgt zu qualifizieren:

Grundsätzlich erfordert es die Vertragstreue, dass jeder Vertragsteil die von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt und das Risiko eines Fehlschlags seiner Erwartungen tragen muss (RIS-Justiz RS0017498 [T4]). Die Anfechtung eines Vertrags wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage wird von der Rechtsprechung in Ausnahmefällen aus der Erwägung zugelassen, dass von Vertragsschließenden nicht erwartet werden kann, Selbstverständliches ausdrücklich im Vertrag zu erwähnen, sodass solches vielmehr auch ohne ausdrückliche Parteienvereinbarung als Vertragsinhalt angesehen werden kann (RIS-Justiz RS0017530 [T8]). Allerdings ist zu beachten, dass nur der Wegfall der typischen Grundlage, das heißt jener, die jedermann mit einem solchen Geschäft verbindet, unter Umständen zur Vertragsauflösung führen kann (RIS-Justiz RS0017530 [T17, T24], RS0017516), wobei nur der Wegfall einer von beiden Parteien gemeinsam dem Vertragsabschluss unterstellten Voraussetzung erfasst ist (RIS-Justiz RS0017487). Nach ständiger Rechtsprechung muss somit zwischen den individuellen und den typischen Voraussetzungen unterschieden werden (RIS-Justiz RS0017551): Der Fortfall der individuellen (= durch gerade diese beteiligten Parteien vereinbarten) Voraussetzungen als Geschäftsgrundlage ist durch § 901 ABGB geregelt. Eine solche Voraussetzung ist nur dann von Bedeutung, wenn die Parteien durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung die Wirkungen des Geschäfts von dem Vorhandensein der vorausgesetzten Sachlage abhängig gemacht haben (ebenso RIS-Justiz RS0017394). Hingegen besteht hinsichtlich der typischen Voraussetzungen eines bestimmten Rechtsgeschäfts als Geschäftsgrundlage, die durch die Rechtssätze des § 901 ABGB nicht geregelt sind, eine Gesetzeslücke, die mit Hilfe einer Rechtsanalogie zu füllen ist. Die aus dem ABGB zu entnehmenden einzelnen Anhaltspunkte für Berücksichtigung der Geschäftsgrundlage rechtfertigen die Ableitung eines allgemeinen Rechtssatzes in der Richtung, dass eine Partei an das Geschäft nicht gebunden ist oder dessen Anpassung begehren kann, wenn eine Voraussetzung nicht zutrifft, die stets einem Geschäft von der Art des geschlossenen zugrunde gelegt wird (RIS-Justiz RS0017551). Gehen also die Parteien bei Vertragsabschluss vom Bestehen, Fortbestehen oder vom Eintritt bestimmter Umstände aus und machen sie diese nur deswegen nicht zur Bedingung (§ 901 ABGB), weil sie nicht an die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Regelung denken, so soll bei Wegfall eines solchen von beiden Vertragsteilen vorausgesetzten Umstandes, zum Beispiel des Vertragszweckes, die Auflösung des Vertrages oder dessen Anpassung möglich sein (Koziol-Welser, Grundriss 8 I 126; SZ 54/4 mwN, 8 Ob 585/88). Die bloße Nichterwartung einer Veränderung des gegebenen Zustands betrifft nicht den von den Parteien als bestehend angenommenen Sachverhalt, sondern nur die Einschätzung der Möglichkeit einer späteren Veränderung. Eine

dabei unterlaufene Fehleinschätzung stellt weder einen beachtlichen Irrtum dar noch kann sie als Wegfall einer typischen Voraussetzung im Sinne der Lehre über die Geschäftsgrundlage gewertet werden (RIS-Justiz RS0017591). Im Übrigen darf mit dem Argument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage eine vertragliche Risikoverteilung nicht unterlaufen werden (RIS-Justiz RS0113788).

Ein Vertragspartner kann sich auf eine Änderung der Sachlage, deren Fortdauer eine typische Voraussetzung des Geschäfts bildet, nicht berufen, wenn die Änderung keine unvorhersehbare ist, wenn also mit der Möglichkeit einer Änderung gerechnet werden musste; wer angesichts einer solchen Möglichkeit vorbehaltlos ein Geschäft schließt, trägt das Risiko des Wegfalles der Geschäftsgrundlage (RIS-Justiz RS0017593 [T6, T8]). Das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist (gegenüber anderen Möglichkeiten, rechtsgeschäftliche Bindungen zu beseitigen) nur als letztes Mittel heranzuziehen (RS0017454).

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage führt zur Aufhebung des Vertrags oder zu seiner Anpassung in analoger Anwendung des § 872 ABGB im Weg der Vertragsauslegung (RIS-Justiz RS0016345 [T3], RS0017487 [T9,10]).

Hinsichtlich eines Reisevertrages sprach der OGH bereits aus, dass es sich bei Ausbruch der Infektionskrankheit SARS (!) um eine Unzumutbarkeit infolge höherer Gewalt handle (4 Ob 103/05h).

Beide Parteien gingen bei Vertragsabschluss davon aus, dass das Mitfahren in einer Hummer-Limousine mit bis zu 16 Personen keine Gesundheitsgefährdung darstellt. Der Ausbruch der Corona-Pandemie in Österreich war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 04.02.2020 nicht vorhersehbar. In Österreich wurden erst Ende Februar 2020, also nach Vertragsabschluss, die ersten Corona-Fälle bestätigt. Am 12.03.2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation die Corona-Krise als Pandemie ein und es gab den ersten Covid-19-Todesfall in Österreich. Diese Änderung der Verhältnisse ist nicht dem Bereich einer Partei zuzuschreiben, es handelt sich um höhere Gewalt. In der Limousine sitzen bis zu 16 Personen auf engem Raum dicht beieinander. Typischerweise werden auch Getränke konsumiert, Musik gespielt und laut gesprochen. Das Infektionsrisiko ist hier als besonders hoch einzustufen. Eine Teilnahme daran stellt ein unzumutbares Risiko dar, zumal damals noch weniger über die Gesundheitsfolgen von Covid-19 bekannt war, als heute. Dazu ist aber besonders hervorzuheben, dass nach wie vor die Gefahr einerseits letaler Verläufe und andererseits der Verbreitung und Ansteckung weitere Verwandter und Bekannter zu vergegenwärtigen ist. Die Beklagte hat demnach zu Recht aufgrund der derart geänderten Verhältnisse den vereinbarten Termin nicht wahrgenommen. Eine Anpassung des Vertrages scheiterte vorliegend am Dissens. Die Beklagte ersuchte um eine Umbuchung der Fahrt. Die diesbezügliche Offerte der Klägerin, wonach hierfür neben dem Fahrpreis € 150,- zu

entrichten wären, nahm die Beklagte nicht an. Es kam zu keinem Konsens der Parteien. Die von der Klägerin angebotene Vertragsanpassung entspricht einer Erhöhung der Kosten um fast 50 %. Das steht schon für sich genommen in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand einer Terminverlegung und in krassem Missverhältnis zum ursprünglich vereinbarten Mietpreis. Eine Anpassung zu diesen Bedingungen war der Beklagten demnach nicht zumutbar. Der Vertrag ist daher, aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, aufzuheben. Die Beklagte hat folglich keine Stornogebühren zu bezahlen.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 78 C

Wien, 27. November 2020

Mag. Florian Ottitsch, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG